

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 171.

Dienstag den 20. Juni.

1854.

Bekanntmachung, die unentgeltliche Einimpfung der Schutzpocken betreffend.

Die unentgeltliche Einimpfung der Schutzpocken wird in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt und deren Weichbild, so wie in den unter die Jurisdiction des hiesigen Landgerichts und königlichen Kreisamtes gehörigen Ortschaften wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll von und mit dem **14. Juni d. J.** an während eines Zeitraumes von acht Wochen und zwar in jeder Woche **Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an**

im großen Saale der alten Waage am Markte hier stattfinden.

Leipzig, am 31. Mai 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

G. Rechler.

Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 16. Juni 1854.

Zum dritten und vierten diesjährigen Exerciren rücken

das dritte und vierte Bataillon **Mittwoch** den 21. Juni,

das erste und zweite Bataillon **Freitag** den 23. Juni,

das dritte und vierte Bataillon **Montag** den 26. Juni,

das erste und zweite Bataillon **Mittwoch** den 28. Juni

aus. — Die Mannschaften haben sich hierzu in vorschriftsmäßiger Dienstkleidung ohne vorhergegangenes Dienstsignal auf den betreffenden Sammelplätzen zu der auf den Commandirbilletts angegebenen Zeit pünctlich einzufinden.

Im Fall das Exerciren an einem dieser Tage unterbleiben müßte, wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal „Los!“ gegeben werden.

Der Commandant der Communalgarde.
H. W. Neumeister.

Die Armenfreunde.

Vor einigen Tagen hat die hiesige „Gesellschaft der Armenfreunde“ ihren sechsten Jahresbericht sammt Verzeichniß ihrer thätigen Mitglieder und ausführlichem Cassenberichte auf 1853 veröffentlicht, und geben wir daraus kurz Folgendes. Die Einnahme hat betragen 1509 Thlr. 15 Ngr. 2 Pf., darunter 540 Thlr. 2 Ngr. 7 Pf. regelmäßige Beiträge und 639 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf. Geschenke. Ausgegeben sind worden 1230 Thlr. — Ngr. 1 Pf., und davon nur 254 Thlr. 10 Ngr. 1 Pf. baare Geldalmsen; ferner 74 Thlr. 23 Ngr. in Vorschüssen, 29 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. für Armen, 17 Thlr. 5 Ngr. 1 Pf. Ausgaben für die Näh- und Strickhülle und anderen Unterricht, so wie endlich 9 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf. an Unkosten; alle übrigen Gelder sind zu Unterstützungen in Darreichung von Schmitten und Brennmaterial verwendet worden. Das Nähere über die erlangten Einnahmen und gemachten Ausgaben theilt der beigegebene, vom Herrn Cand. Raumann abgefaßte Geschäftsbericht mit. Daraus ersieht man zugleich, wie es nur durch die aufopfernde Liebe einiger Freunde der Gesellschaft und deren Mitglieder möglich gewesen ist, mit so geringen Unkosten das ganze Unterstützungswerk zu betreiben.

Dem gen. Jahresberichte ist aber auch noch ein höchst interessanter, ja man kann wohl sagen ein für die ganze protestantische Armenpflege überaus wichtiger Vortrag des Herrn Prof. Dr. Lindner jun. über die Regeln und Grundsätze der christlichen Armenpflege in der ersten Zeit der Reformation“ beigegeben, auf welchen wir ganz besonders aufmerksam machen. In ihm ist klar nachgewiesen, „wie unrecht man thut, unseren Vätern vorzuwerfen, sie hätten bei dem Glauben die Liebe vergessen, und dies sei eben der Grundfehler der Reformation“; wie im Gegen-

theile sie nach echt christlichen und ganz rationalen Grundsätzen die Armenpflege getrieben haben, so daß man behaupten könnte, es werde hierin nicht eher besser werden, als bis wir wieder zu den Ansichten unserer Vorältern zurückgekehrt sind. Höchst interessant sind die Hinweisungen auf die Quellen, aus welchen der Vortrag geschöpft ist.

Darüber lesen wir Seite 9: „Es liegen uns eine Reihe deutscher Städteordnungen vor; in fast jeder derselben befindet sich ein Abschnitt über die Armenpflege, meist unter der Ueberschrift: Ordnung des gemeinen Kastens; außerdem haben wir einige Actenstücke, die unter demselben Titel sich speciell mit der Armenpflege ausführlich beschäftigen, gewöhnlich in Verbindung mit den Grundsätzen über Erhaltung der Kirchen, der Pfarreien und der Schulen. Den Anfang macht die löbliche Ordnung der fürstlichen Stadt Wittenberg, im Jahre 1522 von Carlstadt ausgearbeitet, während Luther auf der Wartburg, seinem Patmos, der christlichen deutschen Welt die ewig gültige Welt- und Heilordnung als Grundlage für alle spätern Haus- und Städteordnungen in der eignen theuren Sprache zugänglich machte. Auf sie gründet sich die Ordnung eines gemeinen Kastens, von dem Rathe und den Gemeindegliedern der sächsischen Stadt Leisnig für dieselbe ausgearbeitet (1524), von Luther mit einer, die dargelegten Grundsätze billigenden Einleitung veröffentlicht, in welcher er wünscht, daß dieselbe ein allgemeines Exempel werden möchte. Sie ist das auch wirklich geworden; alle spätern stimmen mehr oder minder mit ihr überein. Noch in demselben Jahre arbeitete der Rath zu Magdeburg nach denselben Grundsätzen eine: Ordnung des gemeinen Kastens, der dürftigen Armuth zu Gute, aus; 1525 folgte der Rath und die Behörde in Straßund mit einer Kirchenordnung nach, deren Verfasser der treffliche Johannes Aepinus ist, später Pfarrer in Ham-